jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/11 9ObA13/89, 1Ob23/97g, 8ObA132/98i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.01.1989

Norm

ZustG §17 Abs3

Rechtssatz

Kommt die Betriebsstätte mangels eines regelmäßigen Aufenthaltes als Abgabestelle für eine Hinterlegung nicht in Frage, dann kann die Zustellung nicht gemäß § 17 Abs 3 ZustG durch "Rückkehr" des Beklagten an die Abgabestelle während der Abholfrist wirksam werden, sondern nur durch tatsächliches Zukommen der Sendung gemäß § 7 ZustG saniert werden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 13/89
  Entscheidungstext OGH 11.01.1989 9 ObA 13/89
  Veröff: EvBl 1989/85 S 309 = RZ 1989/27 S 84
- 1 Ob 23/97g
  Entscheidungstext OGH 15.05.1997 1 Ob 23/97g
  Auch
- 8 ObA 132/98i
  Entscheidungstext OGH 08.06.1998 8 ObA 132/98i
  Vgl auch; nur: Kommt die Betriebsstätte mangels eines regelmäßigen Aufenthaltes als Abgabestelle für eine Hinterlegung nicht in Frage, dann kann die Zustellung nicht gemäß § 17 Abs 3 ZustG durch "Rückkehr" des Beklagten an die Abgabestelle während der Abholfrist wirksam werden. (T1); Beisatz: Gemäß § 17 Abs 1 ZustG kommt eine Hinterlegung nur in Betracht, wenn der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß der Empfänger oder der Vertreter iSd § 13 Abs 3 ZustG sich regelmäßig an der Abgabestelle aufhält. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0083956

Dokumentnummer

JJR_19890111_OGH0002_009OBA00013_8900000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at